



SATZUNG

Karnevalverein „Sunneblum“ 1928 Guldental e.V.

(Stand September 2012)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Karnevalverein „Sunneblum“ 1928 Guldental e.V..
Sitz des Vereins ist Guldental. Der Verein wurde im Jahre 1928 gegründet.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach Nr: VR 1477 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung und die Pflege des karnevalistischen Brauchtums,
- b) die Förderung und die Pflege des Garde- u. Schautanzsports

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen und die Pflege des überlieferten karnevalistischen Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) Mitgliedern der Abteilung Garde- und Schautanzsport
- c.) Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder der Abteilung Garde- und Schautanzsport sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Sache des Karnevals oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.





§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a.) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b.) Ausschluss

Der Vorstand kann in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein Mitglied ausschließen.

c.) Tod.

d.) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,

e.) Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz vorheriger Mahnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Sie haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum Jahresende zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins sind

a.) die Mitgliederversammlung

b.) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher an den Vorstand zu richten. Für die Einladungen und die Anträge gilt Textform.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere

a.) die Genehmigung der Jahresrechnung (Jahresberichte und Rechnungsbericht)

b.) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

c.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

d.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

e.) Satzungsänderung.





§ 8 Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitglieder ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- I.) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b.) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c.) dem/der 1. Kassierer/in
 - d.) dem/der 2. Kassierer/in
 - e.) dem/der 1. Schriftführer/in
 - f.) dem/der 2. Schriftführer/in
 - g.) den zwei bis fünf Beisitzern
 - h.) dem/der Sitzungspräsidenten/in
 - i.) Sportwart/in für Garde- und Schautanzsport

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder ergänzt werden.

- II.) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten/in und des Sportwartes für Garde- und Schautanzsportes in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl des Nachfolgers. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können der Vorstand oder Teile davon auch en bloc gewählt werden.
- III.) Der/die Sitzungspräsident/in und der Sportwart für Garde- und Schautanz wird vom Vorstand mehrheitlich bestimmt.
- IV.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind in eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.





§ 10 Vorstand Im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Ausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung erfolgt vor jeder Mitgliederversammlung, die eine Entlastung des Vorstandes zum Gegenstand hat und umfasst den gesamten Zeitraum seit der letzten Prüfung einschließlich des Jahresabschlusses zum 31.12..

§ 13 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Gewinnverwendung

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließen.

Bei Aufhebung oder Änderung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Guldental, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 der Satzung zuzuführen hat.

Guldental, den:

